

1 Privatrecht - Vollstreckung
1.2 Obligationenrecht

1.2.57 Einsichtsrecht des Gläubigers

BGE 4A_69/2011 Will der Gläubiger Einsicht in die Bücher einer Gesellschaft, so hat dieser konkret aufzuzeigen, wozu ihm diese Information dienen soll.

Die X AG als Gläubigerin forderte im Rahmen eines Prozesses vom Gericht die Einsicht in die Jahresrechnung und den Revisionsbericht 2009 der Y GmbH. Das Gesuch wurde gutgeheissen, die Beschwerde der Y GmbH abgewiesen.

Art. 697h OR Der Gesuchsteller, der gegenüber einer Gesellschaft, die nicht börsenkotiert ist, Einsicht gemäss Art. 697h OR verlangt, hat grundsätzlich sowohl seine Gläubigerstellung als auch ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen. Wann ein geltend gemachtes Interesse als schutzwürdig zu betrachten ist, kann nicht abschliessend umschrieben werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Umstände zu entscheiden, ob eine Interessenlage vorliegt, die eine Einsichtnahme des Gläubigers in die – ansonsten vertraulichen – Unterlagen im konkreten Fall rechtfertigt.

Art. 697h Abs. 2 OR Nicht ausreichend ist zunächst ein allgemeines Interesse, das sich aus dem blossen Umstand der Gläubigereigenschaft ergibt, zumal Art. 697h Abs. 2 OR mit dem Nachweis des schutzwürdigen Interesses ausdrücklich eine zusätzliche Voraussetzung vorsieht. Nicht schützenswert wäre etwa eine Einsichtnahme lediglich zur Befriedigung der Neugierde, zur Kenntnisnahme von Geschäftsgeheimnissen oder zur Auskundschaftung von Konkurrenzverhältnissen. Demgegenüber liegt ein berechtigtes Einsichtsinteresse vor, wenn die Forderung gefährdet erscheint, also nicht fristgerecht beglichen wird, oder wenn andere Anzeichen vorliegen, die auf finanzielle Schwierigkeiten hindeuten. Dabei muss der gesuchstellende Gläubiger nicht etwa Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft, geschweige denn die Uneinbringlichkeit seiner Forderung beweisen, ansonsten das Einsichtsrecht nach Art. 697h Abs. 2 OR, das letztlich dem Gläubiger sowie dem Systemschutz dient, regelmässig zu spät greifen und damit seinen Zweck verfehlen würde.

Vielmehr muss ausreichen, wenn er konkrete Umstände nachweist, die sein Informationsbedürfnis in objektiver Hinsicht als schutzwürdig erscheinen lassen. Dazu sollte es genügen, wenn die auf konkreten Anzeichen beruhenden Zweifel des Gläubigers an der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft als begründet zu erachten sind und sich nur durch die Einsicht in Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung und Revisionsberichte (gegebenenfalls) beseitigen lassen.

Fazit

In einem Forderungsprozess gegen eine nicht börsenkotierte Gesellschaft weiss der Gläubiger nie, ob er am Schluss eines gewonnen Prozesses unter Umständen zufolge Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin auf seinen Prozesskosten sitzen bleibt. Aus diesem Grunde kann ihm das vom OR gewährte Einsichtsrecht in die Jahresrechnung der Schuldnerin, eine grosse Hilfe sein. Unter Umständen können dann Kautionsbegehren gestellt werden.